

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



Bezirksregierung Köln – Teilzeit nach § 64 LBG NRW

Rechtsgrundlage

Die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen für verbeamtete Lehrkräfte in NRW richtet sich nach § 64 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW). Teilzeit kann bewilligt werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird.

1. Antragstellung – wann und wo?

Zuständig ist die Bezirksregierung Köln. Die Anträge werden in der Regel über die Schulleitung eingereicht.

Der Antrag sollte spätestens 6 Monate vor Beginn der gewünschten Teilzeit gestellt werden. Übliche Beginnstermine sind der 01.08. oder der 01.02.

Die notwendigen Formulare stellt die Bezirksregierung Köln bereit.

Nachweise über Kinder oder Pflegebedürftigkeit müssen dem Antrag beigefügt werden.

2. Dauer und Umfang der Teilzeit

Teilzeit nach § 64 LBG NRW kann unterhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Auch eine sehr weitgehende Reduzierung, unter 50% ist möglich.

Die Dauer richtet sich nach dem familiären Bedarf und kann verlängert werden.

3. Stundenreduzierung

Die Reduzierung betrifft vor allem Unterrichtsstunden und außerunterrichtliche Aufgaben anteilig.

Nicht automatisch reduziert werden: Klassenleitung, Konferenzen, Elternsprechtage, Prüfungen und Aufsichten.

Die konkrete Verteilung erfolgt durch die Schulleitung unter Berücksichtigung schulischer Belange. Familiäre Belange sollen bei der Stundenplangestaltung berücksichtigt werden.

4. Mehrarbeit / Vertretungsstunden

Teilzeitkräfte dürfen nur begrenzt zu Mehrarbeit herangezogen werden. Neu: Die Vergütung von Mehrarbeit wird ab 2026 strikt anteilig berechnet.

5. Auswirkungen auf Pension (Beamte)

Teilzeit reduziert die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und kann die spätere Pension verringern. Die Beschäftigungszeiten zählen zwar vollständig, die Versorgung wird jedoch anteilig nach dem reduzierten Beschäftigungsumfang berechnet.

6. Auswirkungen auf Rente (Tarifbeschäftigte)

Teilzeit führt zu geringeren Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und kann dadurch die spätere Rente verringern.

Auch die Zusatzversorgung (VBL) kann betroffen sein.

Weitere Teilzeitmodelle für Hauptschullehrkräfte in NRW

Neben der Teilzeit nach § 63 und 64 LBG NRW für Lehrkräfte in NRW gibt es noch die Teilzeitmodelle:

- Altersteilzeit §66 LBG und Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell §65 LBG

Die jeweiligen Voraussetzungen und Antragsfristen richten sich nach den beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften des Landes NRW.

Weitere Quellen zum nachschlagen

<https://www.schulministerium.nrw/teilzeitbeschaeftigung>

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/personalangelegenheiten/teilzeit>

<https://bildungslexikon.gew-nrw.de/teilzeitbeschaeftigung>

<https://vbe-nrw.de/themen/allgemeines/fragen-und-antworten-rund-ums-thema-teilzeit-stand-1-24/>

<https://bass.schule.nrw/16781.htm>